



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10615**  
Datum: 05.06.2012  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220

Verfasser: MitBÜRGER für Halle -  
NEUES FORUM

Plandatum:

| Beratungsfolge   | Termin     | Status                     |
|--|------------|----------------------------|
| Stadtrat   | 25.04.2012 | öffentlich<br>Entscheidung |
| Bildungsausschuss  | 05.06.2012 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Jugendhilfeausschuss   | 07.06.2012 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Sozial-, Gesundheits- und<br>Gleichstellungsausschuss                              | 14.06.2012 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Ausschuss für Finanzen, städtische<br>Beteiligungsverwaltung und<br>Liegenschaften | 19.06.2012 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Hauptausschuss   | 11.07.2012 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Stadtrat   | 18.07.2012 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff:** Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Nutzung  
von Freitischen

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt:

1. alle notwendigen Schritte einzuleiten, damit an den kommunalen Schulen der Stadt Halle sog. Freitische gem. § 72 a SchulG LSA eingerichtet und genutzt werden können,

2. sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über die Möglichkeit einer Nutzung von Freitischen gem. § 72 a SchulG LSA informiert wird, **ein öffentliches Wissen zur Möglichkeit des Freitischens hergestellt wird. Hierzu gehört gleichermaßen die Sensibilisierung der LehrerInnen und Schulleitungen für die Sicherstellung einer warmen Mittagsmahlzeit als auch das Bereitstellen von Informationen für potentiell betroffene Eltern.**
3. ~~eine Verwaltungsrichtlinie zu erarbeiten,~~ **gemeinsam mit den Schulleitungen den Bedarf abzuschätzen und Regeln zur Umsetzung zu definieren**, die einen einheitlichen Umgang mit der Prüfung von Anträgen auf Zurverfügungstellung eines Freitisches ermöglichen. ~~insbesondere wann ein „besonderer Fall“ im Sinne des § 72 a S. 3 SchulG LSA vorliegt.~~

Zur besseren Lesbarkeit wird der Beschlusstext ohne Kennzeichnung der Änderungen nochmals aufgeführt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt:

4. alle notwendigen Schritte einzuleiten, damit an den kommunalen Schulen der Stadt Halle sog. Freitische gem. § 72 a SchulG LSA eingerichtet und genutzt werden können,
5. sicherzustellen, dass ein öffentliches Wissen zur Möglichkeit des Freitischens hergestellt wird. Hierzu gehört gleichermaßen die Sensibilisierung der LehrerInnen und Schulleitungen für die Sicherstellung einer warmen Mittagsmahlzeit als auch das Bereitstellen von Informationen für potentiell betroffene Eltern.
6. gemeinsam mit den Schulleitungen den Bedarf abzuschätzen und Regeln zur Umsetzung zu definieren, die einen einheitlichen Umgang mit der Prüfung von Anträgen auf Zurverfügungstellung eines Freitisches ermöglichen.

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Auch wenn sich im Jahr 2011 der Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und SPD zur Ergänzung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes (Entlastung bedürftiger Familien von den Kosten gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten sowie Grund- und Förderschulen) erfolgreich im Stadtrat durchsetzen konnte, ist seine Realisierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch offen.

Im Unterschied zu der Lösung jenes Antrages wird mit dem vorliegenden Antrag keine generelle Lösung für alle Kinder von Hartz IV-Empfängern angestrebt, sondern die Umsetzung des bereits per Gesetz geregelten Freitisches für Kinder in besonderen sozialen Notlagen.

Freitische sind gegenwärtig mit verschiedenen Projekten und Bedeutungen versehen. Im Sinne des Schulgesetzes Sachsen-Anhalts bedeutet es die Teilnahme an der Schulspeisung für besondere Fälle:

„Die Schulträger sollen im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen.“ (72 a SchulG LSA, Schulspeisung)

In § 72 a Satz 3 SchulG LSA wird explizit geregelt, Schülerinnen und Schülern „in besonderen Fällen Freitische zur Verfügung zu stellen“. Gemeint ist die Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit täglichem Mittagessen durch die kostenlose Teilnahme an

der Schulspeisung. Im aktuellen Kommentar des Schulgesetzes wird explizit auf die Beteiligung der Schulleitungen an der Entscheidungsfindung hingewiesen (Wolff 2012, Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Kommentar).

Die Möglichkeit der Nutzung solcher Freitische ist in der Bevölkerung kaum bekannt, weshalb eine entsprechende Information der Bürgerinnen und Bürger unabdinglich ist. Die Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion (V/2011/10234) zur Nutzung der Möglichkeit unterstreicht das Informationsdefizit, denn im Hinblick auf diverse Armutsberichte von Kindern in Sachsen-Anhalt ist nicht davon auszugehen, dass es keinen Bedarf gibt.

Es ist eher anzunehmen, dass der Freitisch in Halle seit Jahren nicht angeboten und gewährleistet werden. Um das offensichtlich bestehende Informationsdefizit bei den Eltern aufzuheben, sollen zunächst Lehrer und Eltern über die Möglichkeit informiert werden. Hierzu sollen verschiedene Wege der Informationsweitergabe gewählt werden. Nur wenn ausreichende Kenntnis besteht, können Schülerinnen und Schüler in sozialen Notlagen von dieser Regelung profitieren, indem Eltern einen Antrag an halleischen Schulen auf Freitischgewährung nach § 72 a Satz 3 SchulG LSA stellen. Ebenso sollen SchulleiterInnen informiert werden, wie sie gemeinsam mit der Verwaltung im konkreten Fall vorgehen können.

Wann jedoch ein sog. „besonderer Fall“ im Sinne des § 72 a Satz 3 SchulG LSA vorliegt, wird im Schulgesetz nicht näher geregelt und ist von daher schwer zu ermitteln. Ein „besonderer Fall“ lässt sich nicht allgemein verbindlich feststellen, insoweit kommt es auf den Einzelfall an. Da auch die Rechtsprechung davon ausgeht, dass es nicht ausreichend ist, dass die entsprechende Familie zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf Sozialleistungen angewiesen (o.ä.) ist, eröffnet sich nur für Familien in spezieller Situation die Möglichkeit der Nutzung von Freitischen.

Welche Schülerinnen und Schüler tatsächlich in den Anwendungsbereich der Norm fallen und damit Freitische in Anspruch nehmen können, muss mit Hilfe von **Orientierungswerten und Auslegungshilfen** durch die zuständigen Sachbearbeiter und SchulleiterInnen ermittelt werden können. Hierzu soll im Rahmen einer internen Regelung eine Festlegung zu den Kriterien für das Vorliegen eines besonderen Falles sowie über die Beantragung und Gewährung der Freitische unter Berücksichtigung des Datenschutzes erfolgen. ~~Ohne die Erarbeitung einer Verwaltungsrichtlinie~~ Ansonsten besteht die Gefahr, dass ~~eine Vielzahl von Anträgen auf Gewährung von Freitischen abgelehnt werden könnte~~ und das Instrument der Freitische auch künftig nicht mit Leben erfüllt werden kann, weil es keine praxistaugliche Verfahrensweise gibt.

Es sollen deswegen ~~eine verwaltungsinterne Handlungsempfehlung~~ **Regeln** entwickelt werden, wie Schulleitungen und Verwaltungsmitarbeiter gemeinsam bei konkreten Fällen vorgehen können und anhand welcher Kriterien die Entscheidungsfindung vorgenommen werden soll. Im Ergebnis soll die tatsächliche Nutzung des Freitisches an kommunalen Schulen in Halle etabliert werden, um bestehende Notfälle aufzufangen und die Ernährung der Schülerinnen und Schüler abzusichern.